

Verhandlungsdienstleistungsvertrag

Zwischen

.....
- Auftraggeber -

und

Verhandlungssachen CCS GmbH, Am Graben 18, 65439 Flörsheim am Main
- Auftragnehmer -

wird dieser Vertrag über folgende Dienstleistungen abgeschlossen:

I. Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Durchführung folgender Dienstleistungen:

- Verhandlungsführung unmittelbar bei dem Unternehmen/Verkäufer von welchem der Auftraggeber ein/en Angebot/Kostenvoranschlag erhalten hat.
- Verhandlungsführung bei alternativen Unternehmen/Verkäufer, welche das identische Produkt anbieten.

.....
Gegenstand/Dienstleistung sowie Name des Händlers/Unternehmen

II. Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten:

- das Angebot des Auftragnehmers
- im Übrigen die Bestimmungen des BGB und der AGB des Auftragnehmers

III. Vertragsdauer und Beendigung

Das Vertragsverhältnis wird mit der Unterzeichnung beider Vertragsparteien wirksam und endet mit der vereinbarten Verhandlungsdienstleistung.

IV. Art und Umfang der Leistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Verhandlungsdienstleistungen fachgerecht auszuführen.

V. WEISUNGSFREIHEIT

Der Auftragnehmer unterliegt bei der Durchführung der von ihm übernommenen Tätigkeit hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinerlei Weisungen des Auftraggebers.

VI. Auftragserfüllung

Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als erfüllt, wenn er seine Verhandlungsdienstleistung bei dem Unternehmen/Verkäufer erbracht hat, unabhängig vom Verhandlungserfolg. Ein bestimmter Erfolg wird durch die Verhandlungssachen CCS GmbH nicht geschuldet.

VII. Vergütung/Honorar

Der Auftraggeber zahlt an den Auftragnehmer ein Verhandlungshonorar in Höhe von 25 % von der verhandelten Ersparnis. Die Ersparnis ist die Differenz zwischen dem vom Auftraggeber eingereichten Angebot/Kostenvoranschlag und der letztlich vom Auftragnehmer ausgehandelten Preis. Das Verhandlungshonorar ist auch dann fällig, wenn der Auftragnehmer einen besseren Preis ausgehandelt hat und der Auftraggeber dennoch den Kaufgegenstand bzw. die Dienstleistung nicht abnimmt.

VIII. Sonstige Bestimmungen

(1) Der vorliegende Vertrag nebst AGB stellt das gesamte Übereinkommen der Vertragsparteien dar.

(2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Werkvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind. Diese Individualabreden sind zur Beweiserleichterung grundsätzlich nachträglich schriftlich niederzulegen.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer